

86 **Entscheidung  
des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes  
(Lv 5/21)**

Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes vom 1. März 2021 – Lv 5/21 – wird die Ziffer 2 der Entscheidungsformel veröffentlicht:

**2.**

Die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes vom 11. Februar 2021 und vom 25. Februar 2021 – 2 B 32/21 werden mit der Maßgabe abgeändert, dass bis zu einer die Gründe dieser Entscheidung beachtenden Neuregelung der Schließung von Sportwetten anbietenden Betrieben gilt:

§ 7 Absatz 6 und § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2 des Artikels 2 Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 18. Februar 2021 in der Fassung der Verordnung vom 26. Februar 2021 (Amtsblatt I S. 460) werden wie folgt verfassungskonform ausgelegt:

Wettannahmestellen privater Anbieter dürfen vorerst betrieben werden, wenn

- a) sie keinen physischen Zugang zu Innenräumen gewähren und auch keinen Einblick in Innenräume und auf dortige Einrichtungen gewähren,
- b) lediglich Urkunden (Wettscheine, Karten, Quittungen) oder Zahlungsmittel durch Öffnungen hindurchgereicht werden,
- c) Kundinnen und Kunden einen ihnen nach vorheriger Anmeldung und Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung gemäß den §§ 6 und 7 des saarländischen Covid-19-Maßnahmegesetzes vom 22. Januar 2021 zur Verfügung gestelltes Zeitfenster zur Abwicklung des Wettgeschäfts nutzen,
- d) durch den privaten Wettanbieter gewährleistet wird, dass nicht mehr als vier Kundinnen und Kunden zeitgleich vor der Wettannahmestelle warten,
- e) durch den privaten Wettanbieter gewährleistet wird, dass der Abstand von wartenden Kundinnen und Kunden mindestens 1,5 Meter beträgt,
- f) ein und dieselbe Person frühestens zwei Stunden nach ihrer Bedienung erneut bedient wird, und
- h) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wettannahmestelle sowie Kunden während des Kontakts zumindest eine medizinische Maske tragen.

**Verfassungsgerichtshof des Saarlandes**